

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang „Advanced Materials“ der Fakultäten für Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin

vom 17.08.2004

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 und 53 a Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm am 12.08.2004 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang „Advanced Materials“ vom 04.12.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 19, Seite 184-203) beschlossen.

Der Rektor der Universität Ulm hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 17.08.2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Aufnahme eines Inhaltsverzeichnisses

Nach der Präambel wird das folgende Inhaltsverzeichnis aufgenommen:

"I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master of Science – Prüfung;
- § 2 Master of Science – Grad;
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Gliederung des Studiums, Vorlesungs- und Prüfungssprache;
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Kreditpunkte, Leistungsnachweise, Prüfungsfristen;
- § 5 Prüfungsausschuss;
- § 6 Prüfer und Beisitzer;
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren;
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen;
- § 9 Mündliche Prüfungen;
- § 10 Schriftliche Prüfungen;
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen;
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß;
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen;
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit;

II. Master-Prüfung

- § 16a Umfang und Art der Master-Prüfung in der Fachrichtung Nanomaterials;
- § 16b Umfang und Art der Master-Prüfung in der Fachrichtung Biomaterials;
- § 16c Prüfungen in Fächern, die mit anderen Studiengängen gemeinsam durchgeführt werden;
- § 17 Leistungsnachweise für die Master-Prüfung;
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote;
- § 19 Masterthesis;
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterthesis;
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde;
- § 22 Zusatzfächer;

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen;
- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Entziehung des Master-Grades;
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten;
- § 26 Inkrafttreten;"

2. Die Wörter „Credit Points (Leistungspunkte)“ werden durch das Wort „Kreditpunkte“ ersetzt. Dadurch ergeben sich Änderungen in den folgenden Paragraphen:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 3 1. HS werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 3 2. HS werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- c) In § 4 Überschrift werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- d) In § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- e) In § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- f) In § 4 Abs. 3 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- g) In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- h) In § 11 Abs. 6 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- i) In § 14 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- j) In § 16a Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkten";
- k) In § 16b Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkten";
- l) In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";
- m) In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Credit Points (Leistungspunkte)" ersetzt durch das Wort "Kreditpunkte";

3. Änderung des § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Gliederung des Studiums, Vorlesungs- und Prüfungssprache

- a) In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Humanities, Technical English“ gestrichen;
- b) In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird Satz 2 ersetzt durch folgenden neuen Satz 2: „Die Gliederung des Studiums ist im Studienplan in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

4. Änderung des § 4 Aufbau der Prüfungen, Kreditpunkte, Leistungsnachweise, Prüfungsfristen

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „benotete“ eingefügt;
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „benoteten“ eingefügt;
- c) In § 4 Abs.6 werden die Wörter "am Schwarzen Brett" gestrichen und das Wort "Ausschlussfrist" durch das Wort "Frist" ersetzt.

5. Änderung von § 5 Prüfungsausschuss

Nach Abs. 4 werden die folgenden Absätze der Reihenfolge nach wie folgt nummeriert:
Abs. 4 wird zu Abs. 5; Abs. 5 wird zu Abs. 6; Abs. 6 wird zu Abs. 7; Abs. 7 wird zu Abs. 8;
Abs. 8 wird zu Abs. 9; Abs. 9 wird zu Abs. 10;

6. Änderung von § 6 Prüfer und Beisitzer

In § 6 Abs. 5 wird "Abs. 5" ersetzt durch "Abs. 6".

7. Änderung von § 10 Schriftliche Prüfungen

a) § 10 Abs. 2 Satz 1 entfällt; Satz 2 wird zu Satz 1.

b) Nach § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Studierenden, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständigen Stelle weiterzugeben."

8. Änderung von § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

a) Nach § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser erteilt wurde."

b) § 11 Abs. 2 wird zu Abs. 3; Abs. 3 wird zu Abs. 4; Abs. 4 wird zu Abs. 5;

c) Nach § 11 Abs. 5 (neu) wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

"(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Kreditpunkten gewichteten Fachnoten und der mit Kreditpunkten gewichteten Note der Masterarbeit."

9. Änderung von § 13 Wiederholung von Fachprüfungen

Nach § 13 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, wird nach Bekanntgabe des Ergebnisses innerhalb von 6 Wochen eine mündliche Ergänzungsprüfung angesetzt, die prüfen soll, ob die wesentlichen Kenntnisse des Faches vorhanden sind. Die Note der Prüfung lautet im Bestehensfall 4,0."

10. Änderung von § 16 a Umfang und Art der Master-Prüfung in der Fachrichtung Nanomaterials

a) In § 16a Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Pflichtprüfungen“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Kernfächern“ ersetzt.

b) § 16a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die einzelnen Fachprüfungen gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 1 bestehen aus folgenden Teilprüfungen:

Fachprüfungen in den Kernfächern

Materials Science I 6 KP

Materials Science II 5 KP

Theory and Computation in Materials Science 5 KP

Chemistry I (Physical Chemistry) 4 KP

Physics I (Solid State Physics) 4 KP

Engineering I (Introductory Engineering) 5 KP

Die Fachprüfungen in den Wahlfächern müssen mindestens die folgenden Kreditpunkte aus den Fachgebieten erbringen:

| | |
|-------------|-------|
| Physics | 4 KP |
| Chemistry | 4 KP |
| Engineering | 10 KP |

11. Änderung von § 16 b Umfang und Art der Master-Prüfung in der Fachrichtung Biomaterials

a) In § 16b Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 5 gestrichen und das Wort „Fächern“ ersetzt durch das Wort „Kernfächern“.

b) § 16b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

| | |
|--|------|
| Fachprüfungen in den Kernfächern | |
| Materials Science I | 6 KP |
| Materials Science II | 5 KP |
| Theory and Computation in Materials Science1 | 5 KP |
| Introductory Biology | 5 KP |
| Biological Tissues/Classes of Biomaterials | 6 KP |
| Host Reactions to Biomaterials | 2 KP |
| Degradation and Testing of Biomaterials | 2 KP |
| Applications of Biomaterials | 4 KP |
| Chemistry I (Physical Chemistry) | 4 KP |
| Physics I (Solid State Physics) | 4 KP |

Die Fachprüfungen in den Wahlfächern müssen mindestens die folgenden Kreditpunkte aus den Fachgebieten erbringen:

| | |
|-------------|------|
| Physics | 4 KP |
| Chemistry | 4 KP |
| Engineering | 6 KP |

12. Hinzufügung eines neuen § 16 c Prüfungen in Fächern, die mit anderen Studiengängen gemeinsam durchgeführt werden

Nach § 16 b wird folgender neuer § 16 c mit Überschrift eingefügt:

„§ 16 c Prüfungen in Fächern, die mit anderen Studiengängen gemeinsam durchgeführt werden

Für Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studiengängen durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss die Regeln nach § 4 und § 13 für diese Veranstaltungen entsprechend festlegen.“

13. Änderung von § 17 Leistungsnachweise für die Master-Prüfung

In § 17 Abs. 1 werden im letzten Unterpunkt die Wörter „(Language/Humanities) bzw. die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Technical English“ ersatzlos gestrichen.

14. Änderung von § 18 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

“(3) Hat der Kandidat alle benoteten Fachprüfungen und die Masterthesis im Durchschnitt mit der Note 1,1 oder besser bestanden, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.“

15. Streichen der Anlage 1 Studienplan

Der Studienplan Anlage 1 entfällt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 17.08.2004

(gez.)

(Prof. Dr. K.J. Ebeling)
- Rektor -